

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Einbindung niedersächsischer Kommunen und infrastruktureller Kapazitäten in Maßnahmen der zivilen Verteidigung und gesamtstaatlichen Krisenvorsorge

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 26.05.2026 - Drs. 19/10759, an die Staatskanzlei übersandt am 28.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 02.07.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die zivile Verteidigung hat zur Aufgabe, alle zivilen Maßnahmen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Diese zivilen Maßnahmen dienen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit einschließlich der Versorgung und des Schutzes der Bevölkerung. Maßnahmen der zivilen Verteidigung sowie gesamtstaatliche Krisenvorsorge erfordern die Mitwirkung von Ländern, Kommunen und zivilen Infrastrukturträgern.¹

1. Welche niedersächsischen Kommunen, Regionen oder Landkreise wurden gegebenenfalls seit dem Jahr 2022 durch die Landesregierung oder nachgeordnete Behörden zu Fragen der zivilen Verteidigung oder gesamtstaatlichen Krisenvorsorge informiert oder einbezogen?

Die Landesregierung bezieht im Bereich der zivilen Verteidigung und der gesamtstaatlichen Krisenvorsorge grundsätzlich alle Landkreise und kreisfreien Städte gleichermaßen in die Informationsweitergabe ein. Hierzu werden insbesondere die zweimal jährlich stattfindenden Dienstbesprechungen mit allen unteren Katastrophenschutzbehörden des Landes genutzt.

Zusätzlich wurden zur Einführung und Umsetzung der zivilen Alarmplanung Informationsveranstaltungen - zuletzt im Mai dieses Jahres - durchgeführt. Grundlegende Informationen zu den Rahmenrichtlinien Gesamtverteidigung, zur zivilen Verteidigung und zum Sachstand Operationsplan Deutschland (OPLAN DEU) wurden den Landkreisen und kreisfreien Städten zudem mit einem Schreiben des Staatssekretärs im Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) vom 02.06.2025 übermittelt.

Außerdem hat am 23.06.2026 eine Informationsveranstaltung des MI zur Rolle der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Landkreise und kreisfreien Städte in der zivilen Verteidigung unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stattgefunden.

¹ https://www.bbk.bund.de/DE/Das-BBK/Zivile-Verteidigung/Konzeption-Zivile-Verteidigung/konzeption-zivile-verteidigung_node.html

2. Wann und in welcher Form erfolgte gegebenenfalls eine Information oder Einbindung der Region Hannover sowie der Landeshauptstadt Hannover?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus hat das MI durch einen Vertreter der Abt. 7 eine Informationsveranstaltung der Region Hannover für die regionsangehörigen Gemeinden zur Thematik OPLAN DEU und zivile Verteidigung im Jahr 2025 mit einem Vortrag unterstützt.

3. Haben gegebenenfalls seit 2022 Abstimmungen zwischen Landesbehörden, Bundesbehörden, Bundeswehr, Kommunen oder sonstigen öffentlichen Stellen zu infrastrukturellen Kapazitäten im Raum Hannover stattgefunden? Falls ja, zu welchen Themenfeldern (z. B. Logistik, Unterbringung, medizinische Versorgung oder Bevölkerungsschutz)?

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen allerdings nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 NV).

Konkretere Ausführungen zu möglichen Szenarien im Sinne der Fragestellung und damit verbundenen spezifischen Maßnahmen und Konzepten könnten Rückschlüsse auf potenzielle Angriffsziele und deren Vulnerabilität zulassen. Insbesondere könnte hierdurch bei einer strategischen Auswertung ein Abgleich stattfinden und künftige Angriffe auf Infrastruktureinrichtungen detaillierter geplant werden. Eine solche Veröffentlichung ist daher geeignet, die Sicherheit der Einrichtungen bzw. Teile der Einrichtungen zu gefährden, mithin dem Wohl des Landes Niedersachsen Nachteile zuzufügen. Deshalb kann die Landesregierung hierzu im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine kleine Anfrage keine detaillierte Auskunft geben.

4. Wurden in Niedersachsen großflächige zivile Infrastrukturstandorte - insbesondere Messegelände, Veranstaltungsflächen, Hallenkomplexe oder vergleichbare Einrichtungen - grundsätzlich in Abstimmungen, Prüfungen oder Planungen zu Krisenvorsorge, ziviler Verteidigung, medizinischer Versorgung, Unterbringung oder logistischer Unterstützung einbezogen? Falls ja, welche Kriterien waren dafür ausschlaggebend?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Vor diesem Hintergrund können konkretere Auskünfte nicht erteilt werden.

5. Waren Standorte in der Region Hannover Gegenstand solcher Abstimmungen, Prüfungen oder Planungen? Falls ja, zu welchen Zwecken fand eine Prüfung statt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Vor diesem Hintergrund können konkretere Auskünfte nicht erteilt werden.

6. Haben seit dem Jahr 2022 Gespräche oder Abstimmungen zwischen Landesbehörden und Betreibern großflächiger Infrastruktur in der Region Hannover zu Fragen der Krisenvorsorge, zivilen Verteidigung oder infrastrukturellen Nutzung stattgefunden? Falls ja, zu welchen Themenfeldern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Vor diesem Hintergrund können konkretere Auskünfte nicht erteilt werden.

7. Welche Informationen oder Anforderungen zu Aufgaben im Zusammenhang mit ziviler Verteidigung oder gesamtstaatlicher Krisenvorsorge wurden gegebenenfalls bislang an niedersächsische Kommunen übermittelt?

Die niedersächsischen Kommunen werden regelmäßig und anlassbezogen mit Informationen zur zivilen Verteidigung bzw. gesamtstaatlichen Krisenvorsorge eingebunden. Insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

8. Welche Aufgaben oder Erwartungen sieht die Landesregierung gegebenenfalls künftig für Kommunen im Zusammenhang mit ziviler Verteidigung, Bevölkerungsschutz und gesamtstaatlicher Krisenvorsorge vor?

Die zivile Verteidigung fußt auf vier Säulen:

- I. Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen,
- II. Zivilschutz,
- III. Versorgung der Bevölkerung und
- IV. Unterstützung der Streitkräfte.

In allen Bereichen kommt den Kommunen eine gewichtige Rolle zu, die durch Vorsorgeplanungen und entsprechende Vorbereitungen auszufüllen ist.

Die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen umfasst u. a. die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, insbesondere auch auf kommunaler Ebene. Die kommunalen Verwaltungen müssen in der Lage sein, bei Bedarf schnellstmöglich in einen Krisenmodus zu wechseln, um beispielsweise ihre organisatorische, personelle und technische Funktionsfähigkeit sowie das zivile Melde-, Alarm- und Lagewesen zu gewährleisten.

Der Zivilschutz umfasst nach § 1 Abs. 1 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) alle Maßnahmen nichtmilitärischer Art, die die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- und verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.

Zwar kommt die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit für Aufgaben der (zivilen) Verteidigung, einschließlich der Aufgaben des Zivilschutzes, dem Bund zu. Dennoch verantworten die Länder und Kommunen die ihnen übertragenen Aufgaben der zivilen Verteidigung, die sich aus den oben dargestellten vier Säulen ergeben, in eigener Zuständigkeit. Hierbei handeln sie im Auftrag des Bundes gemäß Artikel 85 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz.

Die Zuständigkeit der Gemeinden für Zivilschutzaufgaben ergibt sich vor allem aus § 5 Abs. 1 ZSKG. Die entsprechenden Maßnahmen sind bereits in Friedenszeiten vorzubereiten und vorzuplanen, wobei hier explizit keine neuen Zuständigkeiten oder Aufgaben geschaffen werden, sondern bereits bestehende und gesetzlich festgeschriebene im Rahmen der jeweiligen fachlichen Zuständigkeit zu erledigen sind. Der Schutz der Bevölkerung baut zudem auf den Strukturen und Ressourcen der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes auf.

Die Versorgung der Bevölkerung wird vorgedacht durch die Vorsorge- und Sicherheitsgesetze des Bundes. Für eine reibungslose Umsetzung kommt den Ländern und Kommunen eine tragende Funktion zu. Dies betrifft insbesondere auch die IV. Säule der zivilen Verteidigung, die nicht ohne (Unterstützungs-)Leistungen des zivilen Bereichs, vor allem vonseiten der Kommunen, auskommt, z. B. durch die Energie- oder Nahrungsmittelversorgung.

Insgesamt handelt es sich bei der zivilen Verteidigung gemäß der Konzeption zivile Verteidigung und den Rahmenrichtlinien Gesamtverteidigung um eine gesamtstaatliche, querschnittliche und ebenenübergreifende Aufgabe. Die in einzelner Ressortzuständigkeit liegenden, gesetzlich geregelten Fachaufgaben werden dabei von der Ebene der Bundesressorts an die Landesressorts adressiert und, falls erforderlich, auf kommunaler Ebene umgesetzt.